

Nds. GBVI. Nr. 24/2003, ausgegeben am 30.10.2003

**Kormoranverordnung vom 20. Oktober 2003**

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen

- (1) <sup>1</sup>Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) durch Abschuss zu töten. <sup>2</sup>Bleischrot darf beim Abschuss von Kormoranen nicht verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG allgemein ausgenommen. <sup>2</sup>Die Vermarktungsverbote nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 2

Örtliche Beschränkungen

- (1) Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 Meter an einem Binnengewässer befinden, an dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes besteht.
- (2) Von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kormorane in
  - 1. einem befriedeten Bezirk im Sinne des § 9 des Niedersächsischen Jagdgesetzes,
  - 2. einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder dem Gebietsenteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“,
  - 3. einem Gebiet, das gemäß § 34a Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt worden ist, oder
  - 4. einem Gebiet, das der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet worden ist.
- (3) Die Befugnis der oberen Naturschutzbehörde,
  - 1. im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG zuzulassen und
  - 2. Befreiungen nach § 62 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt.

§ 3

Zeitliche Beschränkungen

Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf die Zeit vor dem 1. April und nach dem 15. August eines jeden Jahres und auf die Tageszeit zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang und dem Sonnenuntergang.

§ 4

Personenbezogene Voraussetzungen

- (1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen Jagdschein besitzt und
  - 1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder
  - 2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.
- (2) Der Abschuss nach § 1 Abs. 1 gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 5

Besonderheiten in Bezug auf Teichwirtschaftsbetriebe

- (1) <sup>1</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Teichwirtschaftsbetrieben und deren Beauftragte sind abweichend von § 4 Abs. 1 auch dann zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 berechtigt, wenn sie weder jagdausübungsberechtigt sind noch einen Jagdschein haben und sich der Kormoran auf oder über dem Betriebsgelände befindet. <sup>2</sup>Sie müssen die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen; § 4 Abs. 2 gilt nicht.
- (2) Kormorane, die sich auf oder über dem Betriebsgelände befinden und sicher als Jungvögel erkennbar sind, dürfen abweichend von § 3 ganzjährig zu der dort genannten Tageszeit getötet werden.
- (3) Die Befugnis der oberen Naturschutzbehörde,
  - 1. auf Antrag im Einzelfall zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG oder
  - 2. durch eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG zuzulassen, dass Inhaberinnen und Inhaber von Teichwirtschaften und deren Beauftragte abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Neugründungen von Kormorankolonien auf dem Betriebsgelände und in einem Abstand von bis zu zehn Kilometern zu dem Betriebsgelände durch die Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten vor Beginn der Eiablage verhindern, bleibt unberührt.

§ 6

Berichtspflicht

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über



Fotos: Dr. Anneken

die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei anzugeben:

- 1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
- 2. die Tage der einzelnen Abschüsse,
- 3. den Ort und das Gewässer, den Gewässerabschnitt oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und
- 4. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2007 außer Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2003

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Sander



Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.  
 – Sportfischerverband –  
 Postfach 2549 · 26015 Oldenburg  
 Tel. 04 41 / 80 13 35 · Fax 04 41 / 8 17 91  
 E-Mail: info@lfv-weser-ems.de





## AN DIE JÄGERSCHAFT IN WESER-EMS

Liebe Waidgenossen,

die Sportfischer in Weser-Ems sind ebenso bestrebt, artenreiche und landschaftstypische Fischbestände zu erhalten, wie die Jäger dies für ihr Wild über der Wasserfläche tun. In einer von vielfältigen zivilisatorischen Einflüssen geprägten Kulturlandschaft ist das keine leichte Aufgabe, und sowohl Jäger als auch Fischer wissen sehr wohl, wieviel Engagement dafür erforderlich ist.

Mögen viele Beeinträchtigungen der Arten über und unter Wasser auch spezieller Art sein (z. B. Zersiedlung hier, Querverbauungen dort), so gibt es doch Gemeinsamkeiten.

Eine davon besteht bei gewissen schwarzen Vögeln. Jeder realistisch denkende Mensch weiß, dass sie als natürliches Regulativ in maßvollen Beständen sogar nützlich sind, bei Überhandnahme aber extrem gefährlich für die Artenvielfalt.

Kurz: Was dem Jäger die Rabenkrähe, ist dem Fischer der Kormoran.



Ähnlich wie die Jäger nach langem, zähem Ringen wieder das Recht erstritten haben, die Krähenbestände in notwendigem Maße zu regulieren, haben vor allem die Sportfischer in Weser-Ems den seit Oktober 2003 in Niedersachsen geltenden Kormoranerlass erfochten.

Allerdings können die Fischer (mit wenigen Ausnahmen) den notwendigen Abschuss nicht selbst tätigen, was aus Gründen der Zuständigkeit ja auch gar nicht wünschenswert wäre.

Die Fischer sind auf die Unterstützung der Jägerschaft angewiesen. Das wiederum wissen auch jene Umweltverbände und ihre Gesinnungsgenossen bis hinein in Behörden, die gegen die notwendige Regulierung von Überbeständen waren und sind. Wiederholt sind daher Informationen über Ausnahmen ausgestreut worden, die nicht mit dem Kormoranerlass übereinstimmen.

Der Landesfischereiverband Weser-Ems weist daher nochmals darauf hin, dass Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in Niedersachsen „zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt“ durch Abschuss getötet werden dürfen.

Dies gilt für Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 Meter an einem Binnengewässer befinden, im Zeit-

raum zwischen dem 15. August und dem 1. April. Selbstverständlich ist dafür der Jagdschein ebenso erforderlich wie die Berechtigung zur Jagdausübung im jeweiligen Bereich oder die Ermächtigung durch den Jagdausübungsberechtigten. Der Abschuss gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes.

**Ausgenommen sind in Weser-Ems nur ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparks und sogenannte EU-Schutzgebiete (zu letzteren siehe § 2 Abs. 4), die allerdings im Regelfall NSG-Status haben, sowie befriedete Bezirke im Sinne des Jagdgesetzes.**

**Doch auch in Schutzgebieten kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen vom Abschussverbot erteilen und ist dazu im Regelfall sogar durch das Umweltministerium angewiesen!**

**Es stimmt also nicht, dass Kormorane zum Beispiel in FFH-Gebieten automatisch geschützt wären!**

Zur besseren Information der Jägerschaft ist der Kormoranerlass nachfolgend nochmals aufgeführt.

Der Landesfischereiverband Weser-Ems bittet daher nochmals die Jägerschaft um aktive Mithilfe bei der Umsetzung des Kormoranerlasses.

Es geht um nichts Geringeres als den Schutz der heimischen Tierwelt. Ein Kormoran frisst rund 500 g Fisch pro Tag. Den derzeitigen Kormoranbestand halten unsere Fischbestände nicht aus!

gez. Erich Henseler, Präsident



## Erlass des Niedersächsischen Umweltministerium vom 21.10.2003 zur Kormoranverordnung

Mit Inkrafttreten der Kormoranverordnung am 01.11.2003 hat die Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Töten von Kormoranen durch Abschuss allgemein zugelassen.

**Darüber hinaus bitte ich Sie, wie folgt zu verfahren:**

1. Neugründungen von Kormoranbrutkolonien auf dem Betriebsgelände und in einem Abstand von bis zu 10 km zu dem Betriebsgelände von Teichwirtschaften sollen nicht mehr zugelassen werden. Inhaberinnen und Inhaber von Teichwirtschaften und deren Beauftragte haben die Möglichkeit, zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden im Einzelfall eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG für die Zulassung der Beseitigung von Kolonien neugründungen zu beantragen. Den Anträgen ist stattzugeben, wenn keine überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Belange entgegenstehen. Es ist sicherzustellen, dass die Beseitigung der Kolonien neugründungen vor der Eiblage erfolgt. Die Beseitigung der Kolonie ist vom Antragsteller oder seinen Beauftragten selbst durchzuführen.
2. Für die in § 2 Abs. 2 der Kormoranverordnung genannten Schutzgebiete bleibt die Befugnis der oberen Naturschutzbehörde, auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG zuzulassen und Befreiungen nach § 62 Abs. 1 BNatSchG sowie den für das jeweilige Schutzgebiet geltenden Bestimmungen zu erteilen, unberührt. Entsprechenden Anträgen soll grundsätzlich während der Zeiträume und in den Gebieten stattgegeben werden, in denen die Wasserfederwildjagd bereits zulässig ist. Es ist jedoch zu prüfen, ob europa- und bundesrechtliche Bestimmungen, der definierte Schutzzweck des Gebietes oder andere überwiegende Belange, insbesondere Aspekte der Jagd, des Tourismus und der Erholung der Zulassung entgegenstehen.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1 und 2 und 6 der Kormoranverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Die Dauer der Bearbeitung der Anträge soll 12 Wochen nicht überschreiten.

Die Erlasse des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Kormoranproblematik vom 29.01.1997 (Az.: 113-22201/7/6/4) und vom 03.08.2001 (Az.: 21-22201/07/07/02) werden hiermit aufgehoben.

Das ML hat diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrage Hoffmann